

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

**ID 2 Be – 076/550**

Bearbeiter: **Frau Beiersdorf**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2421**

Telefon (030) 9027-**1030**

Telefax (030) 9028-(928) 4290 (PC-FAX)

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-1030

E-Mail [petra.beiersdorf@seninnsport.berlin.de](mailto:petra.beiersdorf@seninnsport.berlin.de)  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum **09. 12.2008**

## Rundschreiben InnSport I Nr. 71 /2008

### **Gesundheitsfonds ab 01.01.2009**

#### Inhalt:

#### **Informationen für den Personalservice**

über die arbeitgeberseitigen Auswirkungen hinsichtlich:

- Beitragssatz
- Beitragseinzug und Meldeverfahren
- Kassenindividueller Zusatzbeitrag
- Krankenkassenwechsel

#### **1. Allgemeines**

Ab 01.01.2009 tritt die nächste Stufe der Gesundheitsreform in Kraft: der Start des Gesundheitsfonds.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Krankenkassen ihren allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatz dann nicht mehr individuell festlegen, sondern die Bundesregierung einen einheitlichen Beitragssatz durch Rechtsverordnung festschreibt.

## **2. Beitragssatz**

Am 29.10.2008 hat die Bundesregierung die „Verordnung zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragsverordnung -GKV-BSV -)“ verabschiedet, die am 01.01.2009 in Kraft tritt.

Der **allgemeine** Beitragssatz beträgt danach gemäß § 1 GKV-BSV ab dem 01.01.2009 **15,5 %**. Dieser setzt sich zusammen aus dem vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanzierten Beitragssatz von **14,6 %** und dem vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Zusatzbeitrag in Höhe von **0,9** Prozentpunkten.

Der **ermäßigte** Beitragssatz (z. B. für Versicherte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben) beträgt gemäß § 2 GKV-BSV **14,9 %**. Davon werden **14,0 %** je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Den zusätzlichen Beitrag in Höhe von **0,9** Prozentpunkten trägt der Arbeitnehmer allein.

## **3. Beitragseinzug und Meldeverfahren**

Für den Arbeitgeber ergeben sich hinsichtlich der Beitragsabführung **keine** Änderungen. Die jeweiligen Krankenkassen bleiben weiterhin Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Die Krankenkassen leiten die Krankenversicherungsbeiträge an einen bundesweiten Fonds – den Gesundheitsfonds – weiter, der vom Bundesversicherungsamt verwaltet wird (§ 271 Sozialgesetzbuch -SGB- V).

Das Meldeverfahren bleibt in der bisherigen Form erhalten. Änderungen für den Arbeitgeber ergeben sich **nicht**.

Ab 01.01.2011 erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Bündelung aller Beiträge, Beitragsnachweise und Meldungen an eine so genannte „Weiterleitungsstelle“ vorzunehmen. Entsprechende Informationen werden zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

## **4. Kassenindividueller Zusatzbeitrag**

Die Krankenkassen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag (§ 242 Abs. 1 SGB V) zu verlangen, der als Pauschale (8,- Euro mtl.) oder als einkommensabhängiger Beitrag (maximal 1 % der mtl. beitragspflichtigen Einnahmen) erhoben werden kann.

Der Einzug des Zusatzbeitrages ist Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse und erfolgt direkt beim Mitglied, d. h. den Arbeitgeber treffen hier **keinerlei** Verpflichtungen.

## **5. Krankenkassenwechsel**

Ab Januar 2009 erhalten Beschäftigte, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, dort ein „Sonderkündigungsrecht“ (§ 175 Abs. 4 SGB V), das sie bei erstmaliger Erhebung oder Erhöhung des unter Punkt 4 genannten Zusatzbeitrages zum vorzeitigen Krankenkassenwechsel berechtigt.

Vorsorglich wird daher darauf hingewiesen, dass ab 2009 ggf. vermehrt Kassenwechsel auftreten können, die entsprechende An- und Abmeldungen des Arbeitgebers zur Folge haben.

Im Auftrag

Dr. Bochmann